



# PILOTPHASE

zur Einführung offener Ganztagsangebote  
an Grundschulen und Förderschulen  
für Schülerinnen und Schüler  
der Jahrgangsstufen 1 bis 4  
im Schuljahr 2015/2016

Informationen  
für teilnehmende  
Grund- und Förderschulen  
und deren Schulaufwandsträger  
bzw. Schulträger

## INHALTSVERZEICHNIS

I. Angebotsformen der offenen Ganzttagsschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Rahmen der Pilotphase .....	3
II. Allgemeine Rahmenbedingungen der offenen Ganzttagsschule im Rahmen der Pilotphase .....	4
III. Einzelheiten zur offenen Ganzttagsschule bis 16.00 Uhr in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 (OGTS).....	7
IV. Einzelheiten zu den Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14 Uhr (OGTS-Kurzgruppen) .....	12
V. Einzelheiten zu den offenen Ganzttagsangeboten als Kombi-Modell von Jugendhilfe und Schule (OGTS-Kombi) ..	15

## I. Angebotsformen der offenen Ganzttagsschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Rahmen der Pilotphase

Der flächendeckende und bedarfsgerechte Ausbau von Ganztagsangeboten für Schülerinnen und Schüler ist ein vorrangiges Ziel der Bayerischen Staatsregierung und stellt einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung des bayerischen Bildungswesens dar. Im Rahmen des Ganztagsgipfels am 24. März 2015 haben die Bayerische Staatsregierung und die kommunalen Spitzenverbände neben der Weiterführung der gebundenen Ganzttagsschule die schrittweise Einführung offener Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 ab dem Schuljahr 2016/2017 beschlossen. Bereits zum kommenden Schuljahr 2015/2016 können im Rahmen einer Pilotphase im Umfang von bis zu 300 Gruppen offene Ganztagsangebote für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 an ausgewählten Schulstandorten eingeführt werden:

### Offene Ganztagsangebote bis 16.00 Uhr (OGTS)

Wie bereits an den weiterführenden Schularten ab Jahrgangsstufe 5 können offene Ganztagsgruppen mit Bildungs- und Betreuungsangeboten bis 16.00 Uhr an mindestens vier Schultagen der Unterrichtswoche eingerichtet werden. Das Ganztagsmodell der OGTS eignet sich besonders für Schulen, an denen sich die Betreuungsbedarfe vor allem auf die Unterrichtswochen und einen Zeitrahmen bis 16.00 Uhr beschränken.

### Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14 Uhr (OGTS-Kurzgruppen)

Etablierte Mittagsbetreuungsangebote bis etwa 14 Uhr an Grund- und Förderschulen können auch in den Rahmen der offenen Ganzttagsschule überführt werden. OGTS-Kurzgruppen schließen direkt an den stundenplanmäßigen Unterricht an und decken flexibel kürzere Betreuungsbedarfe in den Unterrichtswochen ab.

### Kombi-Modell Jugendhilfe und Schule (OGTS-Kombi)

Im Rahmen der Pilotphase kann ein neuartiges Bildungs- und Betreuungsangebot erprobt werden, in dem Jugendhilfe und Schule zusammenarbeiten: Die OGTS-Kombi eignet sich besonders für Schulen, an denen ein hoher Betreuungsbedarf zu Tagesrandzeiten bis 18 Uhr, an fünf Wochentagen und in den Schulferien nachgefragt wird.

Im Folgenden werden wichtige Eckpunkte für die oben genannten Angebotsformen im Rahmen der Pilotphase 2015/2016 dargestellt. Diese Eckpunkte werden von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst durch verbindliche Richtlinien präzisiert.

## II. Allgemeine Rahmenbedingungen der offenen Ganztagschule im Rahmen der Pilotphase

Die nachfolgend genannten allgemeinen Rahmenbedingungen beziehen sich auf alle Angebotsformen der offenen Ganztagschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 während der Pilotphase im Schuljahr 2015/2016.

### Einheitlicher rechtlicher Rahmen

- Die offene Ganztagschule ist gemäß des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes grundsätzlich ein Ganztagsangebot in schulischer Verantwortung. An staatlichen Schulen wird sie während der Unterrichtswochen als schulische Veranstaltung genehmigt und organisiert.
- Alle offenen Ganztagsangebote an einer Schule sollen in einem einheitlichen rechtlichen Rahmen eingerichtet werden. Kommune und Schule entscheiden künftig, ob am jeweiligen Schulstandort ein offenes schulisches Ganztagsangebot oder ein Mittagsbetreuungsangebot in Verantwortung eines außerschulischen Trägers den örtlichen Bedarfen gerecht wird. Die gleichzeitige Einrichtung bzw. Förderung von Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule und von Angeboten der Mittagsbetreuung bzw. verlängerten Mittagsbetreuung an einer Schule ist deshalb im Rahmen der Pilotphase und ggf. auch in den Folgejahren nicht möglich.

### Räumlichkeiten

Die Angebote der offenen Ganztagschule finden in der Schule oder in unmittelbarer Erreichbarkeit der Schule statt. Hierfür müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe vorhanden sein. Die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die auch für den Unterricht zur Verfügung stehen, ist möglich.

### Personal und Kooperationspartner

- Das in offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Der Schulleitung ist vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.
- Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schul(aufwands)träger die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten ganz oder teilweise einem freien gemeinnützigen Träger oder einer Kommune als Kooperationspartner übertragen. Hierzu wird an staatlichen Schulen auf Vorschlag der Schulleitung ein Kooperationsvertrag zwischen dem

freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. Hierfür sind die vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bereitgestellten Musterverträge zu verwenden.

- In die Ganztagsangebote sollen nach Möglichkeit außerschulische Partner z. B. aus den Bereichen Kunst, Musik, Sport, Jugendarbeit einbezogen werden.
- Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schul(aufwands)träger und ggf. in Abstimmung mit dem Kooperationspartner auch Einzelpersonen für Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten bis 16.00 Uhr und in den OGTS-Kurzgruppen einsetzen. Hierzu wird an staatlichen Schulen auf Vorschlag der Schulleitung ein befristetes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet. Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Musterverträge und Formulare zu verwenden.

### Aufsichtspflicht

- Für die Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot während der Unterrichtswochen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schulordnungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen.
- Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder geeignete externe Kräfte ist zulässig. Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtswochen trägt immer die Schulleitung. Sie ist insbesondere für Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten.

### Mitfinanzierung durch den Schul(aufwands)träger

Voraussetzung für die Teilnahme an der Pilotphase bzw. für die Bereitstellung der staatlichen Mittel ist, dass der Schul(aufwands)träger den für das jeweilige offene Ganztagsangebot vorgesehenen Mitfinanzierungsbeitrag für die Betreuungskosten leistet. Dieser Mitfinanzierungsbeitrag beträgt für das Schuljahr 2015/2016

- je Gruppe der offenen Ganzttagsschule bis 16 Uhr (OGTS) 5.500 €,
- je Kurzgruppe der Schülerbetreuung (OGTS-Kurzgruppen) und Betreuungszeitraum 2.500 € bzw. 5.000 € (Näheres siehe S. 14),

- die für Angebote im Rahmen des Kombi-Modells von Jugendhilfe und Schule (OGTS-Kombi) in Kapitel V dieser Informationsbroschüre näher dargestellte Höhe.

### Schülerbeförderung und Gastschulverhältnisse

- Die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler – insbesondere im Anschluss an das jeweilige offene Ganztagsangebot – ist gemäß der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) durch den Träger des Schulaufwands sicherzustellen. Der für private Grund- und Förderschulen im Rahmen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) festgelegte pauschalisierte Schulaufwand bleibt unverändert.
- Um den Besuch eines offenen Ganztagsangebotes an einer anderen Grundschule mit einem anderen Sprengel zu ermöglichen, kommen – abhängig vom bestehenden Ganztagsangebot an der Sprengelschule – folgende Möglichkeiten in Betracht: Das Schulamt kann gemäß Art. 43 Abs. 2 BayEUG Schülerinnen und Schüler einer anderen Grundschule zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots zuweisen. Aus zwingenden persönlichen Gründen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Besuch einer anderen Grundschule gestattet werden (Art. 43 Abs. 1 BayEUG); in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderung.

### Antrags- und Genehmigungsverfahren

- An der Pilotphase 2015/2016 können nur von der zuständigen Regierung entsprechend ausgewählte Schulen teilnehmen. Die zuständigen Regierungen beteiligen die für die Jugendhilfeplanung zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Der Antrag auf Einrichtung eines offenen Ganztagsangebotes im Rahmen der Pilotphase ist von der Schulleitung nach entsprechender Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger bzw. Schulträger vorzubereiten. Der Antrag ist vom Schulaufwandsträger bzw. Schulträger bis zum 1. Juli 2015 ggf. über das zuständige Staatliche Schulamt bei der zuständigen Regierung zu stellen.
- Für den Antrag sind die vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bereitgestellten Formblätter zu verwenden.
- Die Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes und die Bereitstellung der Mittel bzw. der Zuwendung erfolgt durch die jeweils zuständige Regierung. Diese kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die für die genehmigte Gruppengröße erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird. Die Genehmigung kann auch bei Wegfall von sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen widerrufen werden.

### III. Einzelheiten zur offenen Ganztagschule bis 16.00 Uhr in Jahrgangsstufe 1 bis 4 (OGTS)

#### Zielgruppe

Das Ganztagsmodell der OGTS eignet sich besonders für Schulen, an denen sich die Betreuungsbedarfe vor allem auf die Schulwochen und einen Zeitrahmen bis 16.00 Uhr beschränken.

#### Betreuungszeitraum

- Die OGTS umfasst Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich an mindestens vier Unterrichtstagen je Schulwoche im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht.
- Grundsätzlich ist eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr zu gewährleisten. Im begründeten Ausnahmefall (z. B. Schülerbeförderung am Nachmittag) kann die Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden.
- Die Kommune bzw. der Schulträger kann nach 16.00 Uhr oder am fünften Schultag der Unterrichtswoche ergänzende Angebote einrichten, um den Betreuungszeitraum zu erweitern.

#### Organisation/Angebotsstruktur/Qualität

Die OGTS bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Folgendes verpflichtend vorsieht:

- Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung
- Angebot einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung
- Verschiedene Freizeitangebote

Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche unterstützende Lern- und Förderangebote ergänzt werden. Eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot ist anzustreben. Die OGTS wird auf Grundlage der bewährten Qualitätsrahmen für die offene Ganztagschule durchgeführt. Damit wird eine hohe pädagogische Qualität gewährleistet.

#### Personal und Kooperationspartner

- Die Schule kann – wie auch in den Ganztagsangeboten der weiterführenden Schularten – einen Kooperationspartner mit der Durchführung der Ganztagsangebote beauftragen. Als Kooperationspartner kommen z. B. ein Träger der Jugendhilfe, die Kommunen selbst oder ein Förderverein in Betracht.

- Die OGTS wird von einer pädagogischen Fachkraft an der Schule als zentralem Ansprechpartner der Schulleitung geleitet. Hierfür kommen z. B. das Personal des Kooperationspartners (z. B. Erzieher, Sozialpädagogen) in Betracht. Außerdem können andere geeignete Personen mit pädagogischer Erfahrung eingesetzt werden.

### Teilnahme der Schülerinnen und Schüler

- Grundsätzlich können alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, deren Schulen für die Pilotphase 2015/2016 ausgewählt wurden, an der OGTS teilnehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung ggf. im Benehmen mit dem Kooperationspartner nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung an staatlichen Schulen, Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres angemeldet werden, bis zum Erreichen der Höchstzahl der genehmigten Gruppen in das offene Ganztagsangebot aufzunehmen.
- Die Anmeldung und Teilnahme an der OGTS muss mindestens für zwei Schultage je Unterrichtswoche von Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts bis mindestens 16.00 Uhr (in Ausnahmefällen 15.30 Uhr) erfolgen. Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet.
- Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zur OGTS erfolgt durch die Eltern für das gesamte Schuljahr verbindlich. Es gelten die Bestimmungen der Schulordnungen für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen während des Schuljahres.

### Kostenfreiheit/Elternbeiträge

- Die Angebote der OGTS im Zeitraum bis 16.00 Uhr an vier Wochentagen sind – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für Schülerinnen und Schüler an staatlichen Schulen grundsätzlich kostenfrei. An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft können Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden.
- Für ergänzende Angebote – z. B. nach 16.00 Uhr oder an einem weiteren Wochentag (fünfter Wochentag) – sowie für Zusatzangebote auf freiwilliger Basis können, wie bereits im offenen Ganzttag der weiterführenden Schularten, Elternbeiträge erhoben werden.

## Gruppenbildung

- Die Mindestanzahl für die Bildung einer OGTS-Gruppe beträgt an Grundschulen 14 Schülerinnen und Schüler, an Förderschulen in der Grundschulstufe in der Regel acht Schülerinnen und Schüler. Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn sie bzw. er an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden an dem offenen Ganztagsangebot teilnimmt. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Grundsätzlich ist eine Teilnahme bis mindestens 16.00 Uhr (in Ausnahmefällen bis 15.30 Uhr) erforderlich. Schülerinnen und Schüler können maximal im Umfang von vier Betreuungstagen berücksichtigt werden.
- Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt anhand der folgenden Tabelle:

Gruppen	Grundschule		Förderschule (Jgst. 1-4)	
	Zahl der Zähler Schüler		Zahl der Zähler Schüler	
	von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)
1	14	25	8	15
2	26	45	16	31
3	46	65	32	47
4	66	85	48	63
5	86	105	64	79

- Die Betreuungstage mehrerer Schülerinnen und Schüler, die jeweils nur an zwei oder drei Unterrichtstagen in der Woche im Umfang von jeweils mindestens 2,5 Stunden je Betreuungstag an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, können zusammengerechnet und anteilig bei der Bestimmung der Schüleranzahl für die Gruppenbildung berücksichtigt werden. Pflichtunterricht am Nachmittag kann jeweils einberechnet werden.
- Beispiel: An einer OGTS-Gruppe der Grundschule nehmen insgesamt 24 Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem Betreuungsbedarf teil: 6 Schüler nehmen an 4 Betreuungstagen teil und werden jeweils voll einberechnet (= 6 Zähler Schüler), 10 Schüler nehmen an 2 Betreuungstagen teil und werden hälftig einberechnet (= 5 Zähler Schüler), 8 Schüler nehmen an 3 Betreuungstagen teil und werden je zu 75 Prozent einberechnet (= 6 Zähler Schüler). Somit kann die Gruppe mit insgesamt 17 Zählern gebildet werden.

### Staatliche Förderung/Zuwendung

- Mit Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes stellt der Freistaat für jede gebildete Gruppe ein Budget bzw. eine staatliche Zuwendung für den zusätzlichen Personalaufwand für die Bildungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Die jeweilige Höhe des Budgets hängt von der Schulart (Grund- bzw. Förderschule) und der Jahrgangsstufe der teilnehmenden Kinder ab.
- Das Budget bzw. die Zuwendung je Gruppe im Schuljahr 2015/2016 beträgt für die offenen Ganztagsangebote

an Grundschulen	Freistaat Bayern	Schul- (aufwands) träger	Gesamt (staatl. Schulen)
für Gruppen, an denen (auch) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und/oder 2 teilnehmen	28.200 €	5.500 €	33.700 €
für Gruppen, an denen <u>aus-schließlich</u> Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 teilnehmen	23.700 €	5.500 €	29.200 €

an Förderschulen (Jgst. 1-4)	Freistaat Bayern	Schul- (aufwands) träger	Gesamt (staatl. Schulen)
für Gruppen, an denen (auch) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und/oder 2 teilnehmen	32.100 €	5.500 €	37.600 €
für Gruppen, an denen <u>aus-schließlich</u> Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 teilnehmen	27.600 €	5.500 €	33.100 €

- Bei der Bestimmung der Zahl der Gruppen ist danach zu differenzieren, welche Jahrgangsstufen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besuchen. Sofern Gruppen ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern aus den Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 gebildet werden können, kann für solche Gruppen nur die entsprechend festgelegte staatliche Förderung/Zuwendung in Höhe von 23.700 € bzw. 27.600 € gewährt werden.

### Mittagsverpflegung

- Die Organisation der Mittagsverpflegung erfolgt an staatlichen Schulen einvernehmlich im Zusammenwirken von Kommune, Schulleitung und ggf. Kooperationspartner. Schulleitung und Schulaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen entwickeln. Im Einvernehmen von Schule und Schulaufwandsträger können Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Mittagsverpflegung auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine, Caterer übertragen werden.
- Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe und muss im Rahmen des für das Ganztagsangebot jeweils zur Verfügung stehenden Budgets für den Personalaufwand (z. B. durch externes Personal des Kooperationspartners) erbracht werden.
- Für die Mittagsverpflegung kann ein Entgelt von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Für Schülerinnen und Schüler können die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule auf Antrag bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. Die Zuständigkeit für diese Leistung liegt bei den Jobcentern bzw. bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

## IV. Einzelheiten zu den Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14 Uhr (OGTS-Kurzgruppen)

### Zielgruppe

Kurzgruppen der Schülerbetreuung im Rahmen der OGTS eignen sich besonders zur Abdeckung kürzerer Betreuungszeiten im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht bis etwa 14.00 Uhr und sind mit der an vielen Grund- und Förderschulen etablierten Angebotsform der Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr vergleichbar.

### Betreuungszeitraum

- OGTS-Kurzgruppen finden an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche statt und schließen nahtlos an den stundenplanmäßigen Unterricht an.
- Grundsätzlich sollte eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler bis jeweils 14.00 Uhr gewährleistet sein. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Schülerbeförderung, früher Unterrichtsschluss in den Jahrgangsstufen 1/2) können OGTS-Kurzgruppen bereits vor 14.00 Uhr enden, sofern an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche eine Betreuungszeit von täglich mindestens 60 Minuten gewährleistet ist.

### Organisation/Angebotsstruktur

- Die Betreuungsangebote im Rahmen der OGTS-Kurzgruppen stellen keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts dar. Sie sind mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten.
- Bei Angeboten, die eine tägliche Betreuungszeit von mehr als einer Stunde umfassen, sollte für die Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit zur Einnahme einer Mittagsverpflegung und zur Anfertigung von Hausaufgaben gegeben sein.

### Teilnahme der Schülerinnen und Schüler

- Grundsätzlich können alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, deren Schulen für die Pilotphase 2015/2016 ausgewählt wurden, an OGTS-Kurzgruppen teilnehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung ggf. im Benehmen mit dem Kooperationspartner nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung an staatlichen Schulen, Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres angemeldet werden, bis zum Erreichen der Höchstzahl der genehmigten Gruppen in das offene Ganztagsangebot aufzunehmen.

- Die Anmeldung und Teilnahme für OGTS-Kurzgruppen muss mindestens für zwei Betreuungstage je Unterrichtswoche erfolgen.
- Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für OGTS-Kurzgruppen erfolgt durch die Eltern für das gesamte Schuljahr verbindlich. Es gelten die Bestimmungen der Schulordnungen für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen während des Schuljahres.

### Personal und Kooperationspartner

- Die Schule kann – wie auch in den Ganztagsangeboten der weiterführenden Schularten – einen Kooperationspartner mit der Durchführung der Ganztagsangebote beauftragen. Als Kooperationspartner kommen z. B. ein Träger der Jugendhilfe bzw. der (bisherigen) Mittagsbetreuung, die Kommunen selbst oder ein Förderverein in Betracht.
- Die Schulleitung kann auch Einzelpersonen für Betreuungsangebote in den OGTS-Kurzgruppen einsetzen, z. B. Personen, die über entsprechende Erfahrungen im Rahmen der Mittagsbetreuung verfügen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein befristetes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet. Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Musterverträge und Formulare zu verwenden.

### Kostenfreiheit/Elternbeiträge

- Die Teilnahme an OGTS-Kurzgruppen ist – mit Ausnahme möglicher Kosten für die Mittagsverpflegung – für Schülerinnen und Schüler an staatlichen Schulen grundsätzlich kostenfrei. An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft können Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden.
- Für die Teilnahme an Zusatzangeboten auf freiwilliger Basis – beispielsweise Angebote an einem weiteren Unterrichtstag der Woche oder zusätzliche Lern- und Förderangebote – können mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbart werden.

### Staatliche Förderung/Zuwendung

- Mit Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes stellt der Freistaat für jede gebildete Kurzgruppe ein Budget bzw. eine Zuwendung für den Personalaufwand zur Verfügung. Die jeweilige Höhe hängt von der Dauer der täglichen Betreuungszeit ab.
- Das Budget bzw. die Zuwendung je OGTS-Kurzgruppe im Schuljahr 2015/2016 beträgt

an Grundschulen und Förderschulen (Jgst. 1-4)	Freistaat Bayern	Schul- (aufwands) träger	Gesamt (staatl. Schulen)
für Gruppen bis 14.00 Uhr bzw. mit einer täglichen Betreuungszeit von mindestens 60 Minuten an mindestens 4 Unterrichtstagen/Woche	2.500 €	2.500 €	5.000 €
für Gruppen mit einer täglichen Betreuungszeit von mindestens 120 Minuten an mindestens 4 Unterrichtstagen/Woche	5.000 €	5.000 €	10.000 €

- Bei der Bestimmung der Zahl der Gruppen ist danach zu differenzieren, in welchem zeitlichen Umfang diese stattfinden.

### Gruppenbildung

- Die Mindestanzahl für die Bildung einer OGTS-Kurzgruppe beträgt an Grundschulen zwölf Schülerinnen und Schüler, an Förderschulen in der Grundschulstufe in der Regel acht Schülerinnen und Schüler. Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppengröße berücksichtigt, wenn sie bzw. er an mindestens zwei Unterrichtstagen in der Woche an der jeweiligen Kurzgruppe teilnimmt. Jede Schülerin bzw. Schüler kann dabei im Schuljahr 2015/2016 nur einmal Berücksichtigung finden, kann also nicht für mehrere Kurzgruppen angemeldet werden.
- Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt anhand der folgenden Tabelle:

Gruppen	Grundschule		Förderschule (Jgst. 1-4)	
	Zahl der Zehlschüler		Zahl der Zehlschüler	
	von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)
1	12	23	8	15
2	24	35	16	23
3	36	47	24	31
4	48	59	32	39

## V. Einzelheiten zu den offenen Ganztagsangeboten als Kombi-Modell von Jugendhilfe und Schule (OGTS-Kombi)

### Zielgruppe

Die OGTS-Kombi eignet sich besonders für Schulen, an denen ein hoher Betreuungsbedarf zu Tagesrandzeiten bis etwa 18.00 Uhr, an fünf Wochentagen und in den Ferien nachgefragt wird.

### Betreuungszeitraum

- Die OGTS-Kombi umfasst Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich an fünf Unterrichtstagen je Schulwoche im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht bis mindestens 16.00 Uhr.
- Mit der OGTS-Kombi sollen zusätzliche Betreuungszeiten bis 18 Uhr an allen Schultagen und in der Ferienzeit abgedeckt werden. An Unterrichtstagen beginnen die Kombi-Angebote im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht.

### Organisation und Angebotsstruktur

Die OGTS-Kombi bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der an allen Tagen des Ganzttagsschulbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Folgendes verpflichtend vorsieht:

- Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung
- Angebot einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung
- Hortpädagogische Angebote

Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote ergänzt werden. Eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot sowie dem pädagogischen Personal der OGTS-Kombi-Angebote und den Lehrkräften bildet die Grundlage der gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsarbeit.

### Anmeldung und Teilnahme der Schülerinnen und Schüler

- An der OGTS-Kombi können Schülerinnen und Schüler mit einem Betreuungsbedarf bis mindestens 16.00 Uhr an mindestens vier Unterrichtstagen je Schulwoche teilnehmen. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für diesen Zeitrahmen erfolgt durch die Eltern für das gesamte Schuljahr verbindlich. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen während des Schuljahres.

- Je nach Bedarf und Ausgestaltung des Angebots können die Eltern der bis mindestens 16.00 Uhr angemeldeten Schülerinnen und Schüler zusätzliche Betreuungszeiträume nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag (fünfter Wochentag) und/oder in den Schulferien hinzubuchen.
- Der Kooperationspartner kann im Einvernehmen mit der Schulleitung Mindestbuchungszeiten von 20 Stunden pro Woche beziehungsweise 4 Stunden pro Tag gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vorgeben.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, freie Plätze nach 16.00 Uhr und/oder an einem weiteren Wochentag (fünfter Wochentag) sowie in Ferienzeiten an Schülerinnen und Schüler zu vergeben, die gebundene Ganztagsangebote besuchen.
- Des Weiteren können bei freien Plätzen in Ferienzeiten auch Schülerinnen und Schüler, die während der Schulzeit keine schulischen Ganztagsangebote besuchen, an der OGTS-Kombi teilnehmen.
- Die Entscheidung über die Aufnahme der in den Unterrichtswochen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trifft die Schulleitung im Benehmen mit dem Kooperationspartner nach pflichtgemäßen Ermessen auf Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte.

### Qualitätssicherung und Zusammenarbeit in der Erziehungspartnerschaft

- Die OGTS-Kombi wird auf Grundlage der bewährten Qualitätsrahmen für die offene Ganztagschule und der Standards des BayKiBiG nebst Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) durchgeführt. Damit wird eine hohe pädagogische Qualität gewährleistet.
- Eine möglichst enge Einbindung der Eltern, deren Kinder regelmäßig OGTS-Kombi-Angebote besuchen, bildet die Grundlage für eine gedeihliche Zusammenarbeit in der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern, Schule und Kooperationspartner. So werden von Seiten des Kooperationspartners regelmäßig gemeinsame Gespräche zwischen Eltern und pädagogischem Personal zur individuellen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler angeboten. Insbesondere im Rahmen von Elternabenden und Elternsprechtagen an der Schule soll die Möglichkeit zum gegenseitigen Austausch von Eltern, pädagogischem Personal des Kooperationspartners und Lehrkräften genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten zu allen wesentlichen Angelegenheiten rechtzeitig zu informieren und nach Möglichkeit in wichtige Planungsprozesse einzubeziehen.
- Der jährlich gewählte Elternbeirat der jeweiligen Grund- und Förderschule wird von Seiten der Schulleitung und des Kooperationspartners im Vorfeld wichtiger Entscheidungen bezüglich der OGTS-Kombi-Angebote informiert und angehört.

## Personal und Kooperationspartner

- Offene Ganztagsangebote im Rahmen des Kombi-Modells von Jugendhilfe und Schule können im Rahmen der Pilotphase 2015/2016 und ggf. in den Folgejahren ausschließlich in Kooperation von Schule und einem kommunalen, freien gemeinnützigen oder sonstigen Träger der Jugendhilfe als Kooperationspartner durchgeführt werden.
- In OGTS-Kombi-Angeboten sind vom Kooperationspartner in erster Linie pädagogische Fachkräfte wie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Erzieherinnen und Erzieher einzusetzen. Daneben können pädagogische Ergänzungskräfte mit einer mindestens zweijährigen, überwiegend pädagogisch ausgerichteten, abgeschlossenen Ausbildung, zum Einsatz kommen.
- Grundsätzlich hat der Kooperationspartner bei der Auswahl seines pädagogischen Personals für OGTS-Kombi-Angeboten die in § 15 (Fachkräftegebot) bzw. in § 16 AVBayKiBiG festgelegten Anforderungen für pädagogisches Personal einzuhalten. Ausnahmen sind nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG möglich, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann. Als pädagogische Fachkräfte können z. B. Grundschullehrkräfte, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger angerechnet werden, die die Qualifikation zur Fachkraft im Erziehungsdienst erfolgreich absolviert haben. Als pädagogische Ergänzungskräfte im Sinne des § 16 Abs. 4 AVBayKiBiG können darüber hinaus im Rahmen der Experimentierklausel (Art. 29 BayKiBiG) auch Tagespflegepersonen mit mindestens 160 Qualifizierungsstunden und spezieller Vorbereitung für die Tätigkeit in der OGTS-Kombi eingesetzt werden. Langjährig bewährtes Personal, das bereits in der Mittagsbetreuung tätig war, kann zusätzlich im Betrieb der OGTS-Kombi – ohne Berücksichtigung im Anstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG – oder nach erfolgreicher Teilnahme an einer Weiterqualifizierungsmaßnahme als Ergänzungskraft – mit Berücksichtigung im Anstellungsschlüssel – eingesetzt werden.
- Der Kooperationspartner hat den förderrelevanten Anstellungsschlüssel (§ 17 AVBayKiBiG) nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

## Rechtlicher Rahmen: Aufsichtspflicht und Betriebserlaubnis

Im Unterschied zur rein schulischen OGTS ist die OGTS-Kombi an Schultagen sowohl eine schulische Veranstaltung als auch ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe:

- Für die Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot während der Unterrichtswochen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schulordnungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen.

- Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtswochen trägt die Schulleitung. Sie ist insbesondere für Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten.
- Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf pädagogische Fachkräfte des Kooperationspartners ist zulässig. Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.
- In den Ferien ist das Angebot keine schulische Veranstaltung. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt während der Ferienzeit der Kooperationspartner. Kooperationspartner, Personal und Räumlichkeiten sind aber in der Schulzeit und in der Ferienzeit gleich. Somit ist ein weitgehend einheitlicher organisatorischer Rahmen gewährleistet.
- Unabhängig von den schulischen Anforderungen gelten für OGTS-Kombi-Angebote grundsätzlich die Vorgaben des BayKiBiG einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Vorschriften.
- Der Kooperationspartner, der das Kombi-Angebot durchführt, muss eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt beantragen. Die Betriebserlaubnis soll in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden können, soweit die OGTS-Kombi in den Räumlichkeiten der Schule bzw. in deren unmittelbarer Erreichbarkeit durchgeführt wird und der Träger Erfahrungen im Bereich der Schülerbetreuung aufweist. Hinsichtlich der Schulräume ist die Unterstellung der Eignung dieser Räume für die Zwecke der Jugendhilfe vorstellbar, so dass insoweit allenfalls eine begrenzte Prüfung zu erfolgen hätte. Auch ist eine Mehrfachnutzung von Räumen in begründeten Fällen grundsätzlich möglich.

### Mindestteilnahmevoraussetzungen zur Einrichtung von Kombi-Angeboten

- Die Mindestanzahl für die Bildung von OGTS-Kombi-Angeboten an einer Schule beträgt an Grundschulen 14 Schülerinnen und Schüler, an Förderschulen in der Grundschulstufe in der Regel acht Schülerinnen und Schüler. Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird bei der Bestimmung dieser Mindestanzahl berücksichtigt, wenn sie bzw. er an mindestens vier Unterrichtstagen an der jeweiligen OGTS-Kombi-Gruppe bis mindestens 16.00 Uhr teilnimmt. In die Teilnahmeverpflichtung der Schülerinnen und Schüler kann Pflichtunterricht am Nachmittag einberechnet werden.
- Grundsätzlich ist in Unterrichtswochen eine Teilnahme aller gemeldeten Schülerinnen und Schüler vom Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts bis min-

destens 16.00 Uhr an mindestens vier Wochentagen erforderlich. OGTS-Kombi-Angebote können an einer Schule eingerichtet werden, wenn der überwiegende Teil der gemeldeten Schülerinnen und Schüler für Betreuungsangebote, die in Unterrichtswochen über diesen Mindest-Betreuungszeitraum hinausgehen (also nach 16.00 Uhr bzw. am fünften Wochentag), angemeldet werden.

- Der Anstellungsschlüssel (§ 17 AVBayKiBiG) ist vom Kooperationspartner zu beachten.

### Staatliche Förderung/Zuwendung

In der OGTS-Kombi wird die Förderung von Kindertageseinrichtungen gemäß BayKiBiG mit der staatlichen Förderung für schulische Ganztagsangebote verzahnt:

- Der Kooperationspartner beantragt im Rahmen des „KiBiG.web“ bei der Aufenthaltsgemeinde die staatliche und ggf. kommunale Förderung nach dem BayKiBiG.
- Die Höhe der staatlichen Gesamtförderung bemisst sich als kindbezogene Förderung nach Maßgabe des BayKiBiG. Der Qualitätsbonus nach Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG, § 20 Abs. 2 AVBayKiBiG entfällt, sofern pädagogische Ergänzungskräfte im Rahmen der Experimentierklausel zugelassen werden.
- Die jährliche staatliche kindbezogene Förderung gemäß Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG pro Kind errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit und Gewichtungsfaktor. Der Basiswert wird ggf. um den Qualitätsbonus erhöht.
- Für OGTS-Kombi-Gruppen gelten gemäß Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG folgende Gewichtungsfaktoren:
  - 1,2 für Schulkinder
  - 1,3 für Schulkinder, deren Eltern nichtdeutschsprachiger Herkunft sind
  - 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder
- Für OGTS-Kombi-Gruppen gelten gemäß § 25 Abs. 1 AVBayKiBiG folgende Buchungszeitfaktoren:
  - 0,50 für eine Buchungszeit von mehr als einer bis einschl. zwei Stunden
  - 0,75 für eine Buchungszeit von mehr als zwei bis einschl. drei Stunden
  - 1,00 für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschl. vier Stunden
  - 1,25 für eine Buchungszeit von mehr als vier bis einschl. fünf Stunden
  - 1,50 für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschl. sechs Stunden
  - 1,75 für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis einschl. sieben Stunden
  - 2,00 für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis einschl. acht Stunden

- 2,25 für eine Buchungszeit von mehr als acht bis einschl. neun Stunden
  - 2,50 für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden
- Von der staatlichen Gesamtförderung gemäß BayKiBiG übernimmt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) einen festgelegten Förder- bzw. Budgetanteil, der an einer Basispauschale in Höhe von 21.560 Euro orientiert ist. Voraussetzung für die Gewährung des Förder- bzw. Budgetanteils des StMBW sind die festgelegten Bestimmungen zur Anmeldung und Teilnahme der angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Der Förder- bzw. Budgetanteil des StMBW wird von Seiten der jeweiligen Regierung an die nach Art. 28 BayKiBiG zuständige Bewilligungsbehörde ausgereicht. Die Zuständigkeit für kreisangehörige Gemeinden liegt bei den Kreisverwaltungsbehörden, für kreisfreie Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den Regierungen.
  - Der Förder- bzw. Budgetanteil des StMBW wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und im von Seiten der jeweiligen Regierung bis zum Schuljahresbeginn 2015/2016 genehmigten Umfang gewährt. Die Bestimmung des Förder- bzw. Budgetanteils des StMBW bemisst sich am Umfang der Buchungszeitstunden der Schülerinnen und Schüler, die bis zum Schuljahresbeginn 2015/2016 für Angebote im Rahmen des Kombi-Modells an der jeweiligen Schule angemeldet wurden, und erfolgt anhand folgender Tabelle:

Buchungszeitstunden bis einschließlich	Anteil der Basispauschale	Förder- bzw. Budgetanteil des StMBW
800 Stunden	1,00	21.560 Euro
1.000 Stunden	1,25	26.950 Euro
1.200 Stunden	1,50	32.340 Euro
1.400 Stunden	1,75	37.730 Euro
1.600 Stunden	2,00	43.120 Euro
1.800 Stunden	2,25	48.510 Euro
2.000 Stunden	2,50	53.900 Euro
2.200 Stunden	2,75	59.290 Euro
2.400 Stunden	3,00	64.680 Euro
2.600 Stunden	3,25	70.070 Euro
2.800 Stunden	3,50	75.460 Euro
3.000 Stunden	3,75	80.850 Euro
3.200 Stunden	4,00	86.240 Euro

- Der kommunale Förderanteil nach dem BayKiBiG wird ermittelt, indem von der kindbezogenen Förderung der Förder- bzw. Budgetanteil des StMBW abgezogen wird. Die Bewilligungsbehörde stellt dementsprechend im Bewilligungsbescheid einen reduzierten gemeindlichen Förderanteil fest.
- Der Kooperationspartner erhält auf Antrag Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 22 AVBayKiBiG.

### Beispiel für die Bestimmung der Förderanteile

- Beispielgrundlage: 20 Schülerinnen und Schüler nehmen insgesamt an einem OGTS-Kombi-Angebot an der Grundschule teil: 10 Schüler besuchen die OGTS-Kombi bis 16 Uhr, 10 Schüler bis 18 Uhr. In den Sommerferien werden durchschnittlich 6-7 Stunden für eine Ferienbetreuung von 20 Schulkindern wahrgenommen.
- Der gemeindliche kindbezogene Förderanteil nach BayKiBiG errechnet sich zum Beispiel wie folgt (Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG, Stand April 2015, Basiswert zur Vermeidung von Kommabeträgen gerundet):

Zeitraum	Basiswert	Anzahl Schüler	Gewichtungsfaktor	Buchungsfaktor	Monate	Anteil Gemeinden
Montag –Freitag (3 - 4 Std. Buchung)	982 €	10	1,2	1,0	11	10.802 €
Montag –Freitag (5 - 6 Std Buchung)	982 €	10	1,2	1,5	11	16.203 €
Ferien (6 - 7 Std. Buchung)	982 €	20	1,2	1,75	1	3.437 €
<b>SUMME</b>						<b>30.442 €</b>

- In dem Beispiel würde der gemeindliche kindbezogene Anteil nach BayKiBiG 30.442 € betragen. Da dieser gemeindliche Förderanteil an die staatliche Förderung nach BayKiBiG gekoppelt ist, würde der **tatsächliche** kommunale Förderanteil nach Abzug der Förderpauschale des StMBW (hier im Beispiel 21.560 €) insgesamt 8.882 € betragen.
- Der staatliche Förderanteil nach BayKiBiG würde in dem Beispiel entsprechend dem tatsächlichen gemeindlichen kindbezogenen Förderanteil ebenfalls 8.882 € betragen. Hinzu käme ggf. ein Qualitätsbonus gemäß Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG, der derzeit 52 € beträgt und sich im dargestellten Beispiel auf insgesamt 1.612 € beliefe. Der staatliche Förderanteil nach BayKiBiG würde in diesem Beispiel somit insgesamt bis zu rund 10.494 € betragen. Rechnet man den pauschalen Förder- bzw. Budgetanteil des StMBW in Höhe von 21.560 € mit ein, würde in

dieser Beispielkonstellation die staatliche Gesamtförderung sogar bis zu 32.054 € betragen.

- Die oben genannte Förderung nach BayKiBiG ist grundsätzlich auf OGTS-Kombi-Angebote ausgelegt, die kontinuierliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an fünf Wochentagen während der Schul- und Ferienzeit gewährleisten. Schließzeiten von über 30 Wochentagen im Jahr können gemäß § 26 Abs. 1 AVBayKiBiG zu Abzügen bei der staatlichen Förderung nach BayKiBiG führen.

### Kurzzeitbuchungen in Rand- und Ferienzeiten

In OGTS-Kombi-Angeboten können freie Plätze nach 16 Uhr und/oder an einem weiteren Wochentag (fünfter Wochentag) sowie in Ferienzeiten an Schülerinnen und Schüler vergeben werden, die gebundene Ganztagsschulangebote besuchen. Bei freien Plätzen in Ferienzeiten können auch weitere Schülerinnen und Schüler an der OGTS-Kombi teilnehmen. Hinsichtlich der staatlichen Förderung nach BayKiBiG gelten für derartige Kurzzeitbuchungen die Vorgaben des § 26 AV-BayKiBiG, insbesondere folgende Festlegungen:

- Förderrelevante Änderungen werden in der Regel ab Beginn des Kalendermonats berücksichtigt, in dem sie eintreten.
- Bei Betreuungsangeboten in den Sommerferien, an denen Schülerinnen und Schüler mindestens 15 Tage teilnehmen, kann der Förderung ein ganzer Kalendermonat zugrunde gelegt werden.
- Die Buchungszeiträume von Schülerinnen und Schülern, die nur an einzelnen Tagen (z. B. fünfter Wochentag bei Schülern aus gebundenen Ganztagsklassen) oder in einzelnen Ferienwochen an den OGTS-Gruppen teilnehmen, können zusammengezählt werden. Umfassen die zusammengezählten Buchungszeiträume mindestens 15 Betriebstage, können ein Kalendermonat, ab mindestens 30 Betriebstagen zwei Kalendermonate und ab 45 Betriebstagen drei Kalendermonate abgerechnet werden.

### Elternbeiträge

- Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich u. a. nach den Buchungszeiten an Unterrichtstagen bzw. in den Ferien und unterscheidet sich – wie auch beim Hort – von Standort zu Standort. Sie werden vom jeweiligen Kooperationspartner als Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Benehmen mit Schulleitung und nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt.
- Elternbeiträge für die Teilnahme am OGTS-Kombi-Modell übernimmt auf Antrag die wirtschaftliche Jugendhilfe, wenn der Elternbeitrag für die Eltern bzw. den Schüler nicht zumutbar ist (§ 90 SGB VIII).

## Mittagsverpflegung

- Die Organisation der Mittagsverpflegung erfolgt an staatlichen Schulen einvernehmlich im Zusammenwirken von Kommune, Schulleitung und Kooperationspartner. Diese können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen entwickeln. Im Einvernehmen von Schule, Schulaufwandsträger und Kooperationspartner können Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Mittagsverpflegung auf Dritte, z. B. Mensabetreiber und Caterer, übertragen werden.
- Ein warmes Mittagessen ist ein wichtiger Teil der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Rahmen des OGTS-Kombi-Modells. Es sollte nach Möglichkeit gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit übernimmt der Kooperationspartner.
- Die Kosten der Mittagsverpflegung können auf die Erziehungsberechtigten umgelegt werden. Dieses Entgelt kann beispielsweise vom Kooperationspartner im Rahmen der Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an OGTS-Kombi-Gruppen erhoben werden.
- Für Schülerinnen und Schüler können die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule auf Antrag bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden (§ 28 Abs. 6 SGB II). Die Zuständigkeit für diese Leistung liegt bei den Jobcentern bzw. bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Soweit eine Berücksichtigung nach § 28 Abs. 6 SGB II nicht greift, vertritt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) im Übrigen die Auffassung, dass Kosten der Mittagsbetreuung vom Träger der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 SGB VIII zu übernehmen sind, weil es sich bei dem Mittagessen um einen integralen Bestandteil des pädagogischen Auftrags handelt. Einer gesonderten Ausweisung der Kosten für das Mittagessen bedarf es im Rahmen der Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an OGTS-Kombi-Gruppen durch den Kooperationspartner somit nicht.

---

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
Referat für Ganztagschulen und Mittagsbetreuung  
Stand: Mai 2015

[www.km.bayern.de/ganztagschule](http://www.km.bayern.de/ganztagschule)